



Merkblatt für das Autogewerbe

**Oberzolldirektion
Ausgabe 2002**

INHALTSVERZEICHNIS

Vorbemerkung, Auskunftsstellen	3
1 Einfuhr von Fahrzeugen auf eigener Achse	4
11 Vorgehen beim Grenzübertritt	4
12 Einfuhrverzollung	4
13 Freipassabfertigung	6
2 Verkauf unverzollter Fahrzeuge	7
21 Allgemeines	7
22 Vorgehen	7
221 Der Fahrzeugkäufer geniesst diplomatische Vorrechte	7
222 Der Fahrzeugkäufer geniesst keine diplomatische Vorrechte	8
222.1 Das Fahrzeug steht beim Garagisten	9
222.2 Das Fahrzeug steht in einem Zollfreilager	9
222.3 Bemerkungen zu einzelnen Abschnitten des Form. 15.40	9
3 Übernahme unverzollter Fahrzeuge im Inland	10
31 Kauf oder Eintausch	10
311 Allgemeines	10
312 Übersiedlungs- und Ausstattungsgutfahrzeuge	11
312.1 Begriff	11
312.2 Nachzuentrichtende Einfuhrabgaben	11
313 Diplomatenfahrzeuge	13
314 Unfall- und Pannenfahrzeuge, herrenlose Fahrzeuge	13
314.1 Der Wert des Fahrzeugs bzw. des Fahrzeug-Wracks beträgt höchstens Fr. 1'000.-- (Motorräder höchstens Fr. 500.--)	14
314.2 Der Wert des Fahrzeugs bzw. des Fahrzeug-Wracks beträgt mehr als Fr. 1'000.-- (Motorräder mehr als Fr. 500.--)	14
314.21 Das Fahrzeug wird verzollt	14
314.22 Das Fahrzeug wird verschrottet	14
314.23 Einzelne Teile des Fahrzeugs werden verzollt und der Rest wird verschrottet	15
32 Übernahme zum Garagieren	15
4 Meldung von Abbruchwagen	16

5	Reparatur ausländischer Fahrzeuge in der Schweiz	17
51	Es handelt sich um ein ausländisches Fahrzeug, das in der Schweiz einen Unfall oder eine Panne erlitten hat	17
52	Es handelt sich um ein ausländisches Fahrzeug, das im Ausland einen Unfall oder eine Panne erlitten hat und das zwecks Reparatur eingeführt wird	17
521	Einfuhr	17
521.1	Keine Formalitäten sind erforderlich für:	17
521.2	Ein Vormerkschein (ohne Sicherstellung der Einfuhrabgaben) ist erforderlich für:	17
521.3	Ein Freipass (mit Sicherstellung der Einfuhrabgaben) ist erforderlich für:	18
522	Wiederausfuhr	18
6	Reparatur schweizerischer Fahrzeuge im Ausland	19
61	Das Fahrzeug wird zur Reparatur ausgeführt	19
611	Ausfuhr	19
611.1	Keine Formalitäten sind erforderlich für:	19
611.2	Ein Vormerkschein ist erforderlich für:	19
611.3	Ein Freipass ist erforderlich für:	19
612	Wiedereinfuhr	19
62	Das Fahrzeug hat im Ausland einen Unfall oder eine Panne erlitten	20
7	Veredlung ausländischer Fahrzeuge in der Schweiz (umbauen, karossieren, einbauen zusätzlicher Ausrüstungen)	21
71	Einfuhr	21
711	Ein Freipass mit Bewilligung Zollamt ist erforderlich für:	21
712	Keine Formalitäten sind erforderlich für:	21
72	Wiederausfuhr	21
8	Veredlung schweizerischer Fahrzeuge im Ausland (umbauen, karossieren, einbauen zusätzlicher Ausrüstungen)	22
81	Ausfuhr	22
811	Ein Freipass mit Bewilligung Zollamt ist erforderlich für:	22
812	Keine Formalitäten sind erforderlich für:	22
82	Wiedereinfuhr	22
9	Schilderfragen	23
91	Mit welchen Schildern kann ein unverzolltes Fahrzeug eingeführt werden?	23
92	Wie lange kann ein Fahrzeug in der Schweiz mit ausländischen Kontrollschildern und Fahrzeugpapieren gefahren werden?	23
93	Wie ist beim Bezug der Z-Schilder vorzugehen?	24
94	Können schweizerische Händlerschilder (U-Schilder) für Auslandsfahrten verwendet werden?	24

Vorbemerkung, Auskunftsstellen

Die grosse Zahl der in der Schweiz anwesender ausländischer Touristen, Gastarbeiter, Studenten usw. bringt es mit sich, dass das Autogewerbe oft mit schweizerisch nicht verzollten Fahrzeugen zu tun hat. Dadurch kommt es zwangsläufig mit zollrechtlichen Bestimmungen in Berührung.

Dieses Merkblatt enthält die wichtigsten Zollbestimmungen für das Autogewerbe. Über Fälle die darin nicht behandelt sind, geben die Zollkreisdirektionen und das Zollamt Zürich Auskunft. Die Anfragen sind zu richten an

– Zollkreisdirektion Basel	Tel: 061/ 287 11 11
– Zollkreisdirektion Schaffhausen	052/ 633 11 11
– Zollamt Zürich, DA Freilager	01/ 497 80 20
– Zollkreisdirektion Lugano	091/ 910 48 11
– Zollkreisdirektion Genf	022/ 747 72 72

Werden die Bestimmungen dieses Merkblattes beachtet, läuft der Garagist nicht Gefahr, in ein Zollverfahren verwickelt zu werden.

1 Einfuhr von Fahrzeugen auf eigener Achse¹⁾

11 Vorgehen beim Grenzübertritt

⇒ **Das Fahrzeug ist dem Einreisezollamt unaufgefordert zur Zollbehandlung anzumelden. Unter keinen Umständen ohne Zollschein weiterfahren.**

12 Einfuhrverzollung

Wer ein unverzolltes Fahrzeug in die Schweiz einführt, hat es an der Grenze unaufgefordert zur Zollbehandlung anzumelden.

Im Normalfall sind die Einfuhrabgaben an der Grenze zu bezahlen. Wird die Verzollung bei einem Inlandzollamt gewünscht, stellt das Grenzzollamt einen zwei Arbeitstage gültigen Vormerkschein Form. 15.25 aus.

Massgebend für die Verzollung sind das Gewicht des Fahrzeugs beim Grenzübertritt und der Wert.

Die Zollansätze sind für gebrauchte und neue Fahrzeuge gleich. Fahrzeuge, die in einem Staat der EU, EFTA oder in einem Land, mit dem die Schweiz ein Freihandelsabkommen abgeschlossen hat, hergestellt worden sind, und die den Ursprungsregeln der entsprechenden Freihandelsabkommen entsprechen, werden bei der Einfuhr aus einem dieser Staaten zollfrei abgefertigt. Bei Importen von Fahrzeugen aus Entwicklungsländern sind die Auskunftsstellen gemäss Seite 3 zu konsultieren. Die zollfreie Abfertigung ist in der Einfuhrdeklaration zu beantragen. Sie werden von der Vorlage eines Ursprungsnachweises (Länder mit denen die Schweiz ein Freihandelsabkommen abgeschlossen hat = Ursprungserklärung des Exporteurs auf der Rechnung oder Warenverkehrsbescheinigung EUR.1; Entwicklungsländer = Formular A) abhängig gemacht. Formular A sowie EUR.1 müssen vom ausländischen Exporteur ausgefüllt und zudem von den Zollbehörden des Ausfuhrlandes beglaubigt werden. Die jeweils gültigen Zollansätze können bei jedem Hauptzollamt oder bei den Zollkreisdirektionen erfragt werden (s.a. separates Einlageblatt am Schluss dieses Merkblatts).

¹⁾ Fahrzeuge, die im Ausland wohnhafte Touristen oder zur Arbeitsannahme einreisende ausländische Arbeitskräfte sowie ausländische Studenten zu ihrem persönlichen Gebrauch einführen, unterliegen einem besonderen Regime; sie werden von den nachstehenden Bestimmungen nicht erfasst.

Zusätzlich zu einer eventuellen Zollabgabe unterliegt der Import von Fahrzeugen gemäss Ziff. 6.2 des separaten Einlageblatts der Automobilsteuer. Der Steuersatz beträgt 4% des Fahrzeugwertes (einschliesslich Zoll).

Ferner ist bei der Verzollung die Mehrwertsteuer zu entrichten. Sie wird erhoben:

- auf dem vom Importeur entrichteten oder zu entrichtenden Entgelt, wenn er das Fahrzeug gestützt auf einen Kaufvertrag importiert. Dieses Entgelt ist mit einer Kopie der Rechnung oder des Vertrags zu belegen
- auf dem Normalwert in den übrigen Fällen. Als Normalwert gilt, was ein Importeur auf der Stufe, auf der die Einfuhr bewirkt wird, an einen selbständigen Lieferanten im Herkunftsland des Fahrzeugs unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs zahlen müsste, um das gleiche Fahrzeug zu erhalten.

In die Bemessungsgrundlage sind einzubeziehen, soweit nicht bereits darin enthalten: die Zollabgaben, die Automobilsteuer und die Nebenkosten wie Beförderungs- und Versicherungskosten, die bis zum ersten inländischen Bestimmungsort entstehen.

Der Mehrwertsteuersatz beträgt zur Zeit 7.6%.

13 Freipassabfertigung

Hier entsteht die Zollforderung nicht endgültig, d.h. sie fällt wieder dahin, wenn innerhalb der Gültigkeitsdauer des Freipasses dessen Löschung beantragt wird. Die Abgaben sind bei der Einfuhr durch Bürgschaft oder Barhinterlage sicherzustellen.

Freipassabfertigung ist u.a. möglich für Fahrzeuge

- die unverzollt weiter verkauft werden sollen (s. Ziff. 2 hiernach),
- für die die Verkaufsmöglichkeiten in der Schweiz noch ungewiss sind.

In beiden Fällen wird ein "Freipass zum ungewissen Verkauf" ausgestellt. Ist aber das Fahrzeug bei der Einfuhr bereits Eigentum einer in der Schweiz wohnhaften Person oder Firma oder wird es in Vollziehung eines Kaufvertrages eingeführt, so ist eine Freipassabfertigung nur möglich, wenn eine "Bescheinigung" der Auto Schweiz Vereinigung Schweizerischer Automobilimporteure, Mittelstr. 32, 3012 Bern, vorgelegt wird (Tel. 031/ 306 65 65).

Mit Freipass abgefertigte Fahrzeuge dürfen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, als im Freipass vorgesehen ist.

Für Vorfürswagen, d.h. für Fahrzeuge, die Kaufinteressenten als Modell vorgeführt werden, ist Freipassabfertigung ausgeschlossen. Solche Fahrzeuge sind zu verzollen.

⇒ Freipass innerhalb seiner Gültigkeitsdauer löschen lassen

Die bei der Freipassabfertigung sichergestellten Abgaben werden grundsätzlich definitiv verrechnet, wenn der Freipass nicht vor Fristablauf gelöscht wird. Wird das Fahrzeug wieder ausgeführt, so ist der Freipass dem Ausfuhrzollamt unaufgefordert zur Löschung vorzulegen. Das Zollamt wird die allfällig hinterlegten Abgaben rückerstatten.

In bestimmten Fällen stellen die Zollämter anstelle eines Freipasses einen Vormerkschein ohne Sicherstellung der Einfuhrabgaben aus.

2 Verkauf unverzollter Fahrzeuge

21 Allgemeines

Mit Freipass zum ungewissen Verkauf (s. Ziff. 13 hiervor) eingeführte oder in einem Zollfreilager befindliche sowie von Personen mit Wohnsitz im Ausland gekaufte oder eingetauschte Fahrzeuge (s. Ziff. 3 hier-nach) können mit schriftlicher Einwilligung der Zollverwaltung an Personen verkauft werden, die zur Verwendung eines unverzollten Fahrzeugs berechtigt sind. Die Zollverwaltung bewilligt den Kauf und die Verwendung unverzollter Fahrzeuge, insbesondere

- Mitgliedern der ausländischen, diplomatischen und konsularischen Vertretungen sowie internationaler Organisationen in der Schweiz,
- im Auslande wohnhaften Touristen und Geschäftsreisenden,
- ausländischen Studenten und Kuraufenthaltern,
- im Auslande wohnhaften Grenzgängern,
- ausländischen Arbeitskräften bis zum Ablauf der zweijährigen Frist seit Einreise zum Stellenantritt,
- Auswanderern.

Die Dauer, während der solche Personen das Fahrzeug in der Schweiz unverzollt verwenden dürfen, ist recht unterschiedlich; sie wird von der Zollverwaltung festgesetzt.

Werden verzollte Fahrzeuge geliefert, können der evtl. Einfuhrzoll und die Automobilsteuer mangels gesetzlicher Grundlage nicht erstattet werden. Mehrwertsteuerpflichtige haben zudem solche Lieferungen bei der Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, 3003 Bern, zu versteuern. Unter gewissen Voraussetzungen besteht die Möglichkeit einer steuerfreien Lieferung zwecks Ausfuhr. Auskünfte über das Vorgehen und die zu beachtenden Bestimmungen erteilt die Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, 3003 Bern (Tel. 031/ 322 75 33).

22 Vorgehen

221 Der Fahrzeugkäufer geniesst diplomatische Vorrechte

Bewilligungsstelle ist das Zollamt Bern (Tel. 031/ 322 68 68) oder, wenn es sich beim Käufer um einen Angehörigen einer internationalen Organisation oder einer ständigen Mission in Genf handelt, die Zoll-kreisdirektion Genf (Tel. 022/ 747 72 72).

Der Bewilligungsstelle ist der Freipass oder Vormerkschein sowie der allenfalls durch den Importeur erstellte Prüfungsbericht Form. 13.20 A unter Angabe des Fahrzeugkäufers zu übermitteln. Gleichzeitig ist der Käufer einzuladen, unverzüglich über die Botschaft oder über die internationale Organisation bzw. über die ständige Mission bei der Bewilligungsstelle ein Gesuch um zollfreie Zulassung des Fahrzeugs einzureichen. Kann dem Gesuch entsprochen werden, löscht die Bewilligungsstelle den Freipass oder Vormerkschein und stellt dem Verkäufer (Garagist) einen zollamtlich gestempelten Prüfungsbericht Form. 13.20 A zu, der dem Strassenverkehrsamt für die Immatrikulation des Fahrzeugs vorzulegen ist. Ferner wird ihm eine Kopie des vom Fahrzeugkäufer unterzeichneten "Engagement" (Form. 15.52) übergeben. Diese Kopie ist als Beleg für die Abrechnung mit der Eidg. Steuerverwaltung zu verwenden.

⇒ **Fahrzeug erst ausliefern, wenn das von der Zollverwaltung gestempelte Form. 13.20 vorliegt.**

222 Der Fahrzeugkäufer genießt keine diplomatische Vorrechte

Bewilligungsstellen sind: Die Oberzolldirektion, die Zollkreisdirektionen Basel, Schaffhausen, Lugano und Genf und die von diesen ermächtigten Zollämter.

Der Fahrzeugkäufer ist einzuladen, einen Fragebogen Form. 15.20 auszufüllen. Solche Formulare können bei den Bewilligungsstellen in den schweizerischen Amtssprachen und in englischer sowie spanischer Sprache bezogen werden.

Der vom Fahrzeugkäufer ausgefüllte und unterschriebene Fragebogen ist zusammen mit den persönlichen Ausweispapieren des Fahrzeugkäufers (Pass, Ausländerausweis, oder Kopien davon) der Bewilligungsstelle zu übermitteln, oder es hat der Fahrzeugkäufer dort persönlich vorzusprechen. Das weitere Vorgehen ist verschieden, je nachdem, ob das Fahrzeug beim Garagisten oder in einem Zollfreilager steht.

222.1 Das Fahrzeug steht beim Garagisten

Der Bewilligungsstelle ist zusammen mit dem Fragebogen und den Ausweispapieren, oder Kopien davon, auch der Freipass oder Vormerkschein vorzulegen. Kann dem Gesuch entsprochen werden, händigt die Bewilligungsstelle dem Fahrzeugkäufer oder dessen Beauftragten die Abschnitte 1 und 2 und dem Verkäufer (Garagist) den Abschnitt 3 (rosa) der Bewilligung Form. 15.40 aus.

⇒ **Fahrzeug erst ausliefern, wenn die Zollbewilligung Form. 15.40 vorliegt.**

Steht das Fahrzeug noch beim Generalvertreter und wünscht dieser, den Freipass durch ein nahe gelegenes Zollamt löschen zu lassen, so wird analog Ziff. 222.2 hiernach vorgegangen.

222.2 Das Fahrzeug steht in einem Zollfreilager

Die Bewilligungsstelle übergibt die sechsteilige nur unten links gestempelte Bewilligung dem Fahrzeugkäufer oder dessen Beauftragten (Garagist). Alle Abschnitte sind unverändert dem Freilagerzollamt vorzulegen. Dieses stempelt die Abschnitte unten rechts, gibt das Fahrzeug frei und händigt die Abschnitte 1 und 2 der Bewilligung Form. 15.40 dem Fahrzeugkäufer oder dessen Beauftragten aus. Der Verkäufer (Garagist) erhält den Abschnitt 3 (rosa).

222.3 Bemerkungen zu einzelnen Abschnitten des Form. 15.40

Die Abschnitte 1 + 2 (gelbes Original und grüne Kopie) sind zusammen mit dem befristeten Versicherungsnachweis beim Lösen schweizerischer Zollschilder der Zulassungsbehörde vorzulegen. Das Original des Form. 15.40 ist alsdann im Fahrzeug mitzuführen. Es gilt als Ausweis gegenüber Zoll- und Polizeiorganen. Bei der definitiven Ausfuhr des Fahrzeugs hat der Fahrzeughalter diesen Abschnitt dem Ausreis Zollamt abzugeben. Der Garagist tut gut, den Fahrzeugkäufer hierauf und auf die anderen wichtigen Hinweise auf der Rückseite des Formulars aufmerksam zu machen.

Der Abschnitt 3 (rosa) dient dem Garagisten als Ausweis für die steuerfreie Lieferung. Er ist der Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, 3003 Bern, mit der Quartalsabrechnung einzusenden. Die steuerfreie Lieferung wird nur anerkannt, wenn der rosafarbene Abschnitt unten links und rechts gestempelt ist.

3 **Übernahme unverzollter Fahrzeuge im Inland**

31 **Kauf oder Eintausch**

311 **Allgemeines**

Es kommt oft vor, dass Personen mit Wohnsitz im Ausland (Touristen, Gastarbeiter, Studenten usw.) ihr unverzolltes Fahrzeug einem schweizerischen Garagisten zum Kauf oder Eintausch anbieten. Nicht selten versuchen auch zweifelhafte Personen im Ausland gestohlene oder veruntreute Fahrzeuge in unserem Land abzusetzen. Gestohlene oder veruntreute Fahrzeuge werden meistens auch widerrechtlich zollfrei eingeführt. Aber auch in anderen Fällen wird die zollfreie Abfertigung oft widerrechtlich beansprucht.

⇒ **Besteht der Verdacht, dass es sich um ein gestohlenen Fahrzeug handeln könnte, die Polizei benachrichtigen**

Derart vorgehen, wenn sich der Fahrzeugführer nicht als Eigentümer des Fahrzeugs ausweisen kann, gefälschte Dokumente vorlegt oder die Fahrgestellnummer manipuliert wurde.

⇒ **Besteht Verdacht, dass es sich um ein widerrechtlich zollfrei eingeführtes Fahrzeug handeln könnte, den nächsten Zolluntersuchungsdienst benachrichtigen. Solche gibt es bei jeder Zollkreisdirektion (s. S. 3).**

Derart vorgehen, wenn ein Verkäufer einen Wagen anbietet, den er zum Zwecke des Verkaufs in die Schweiz eingeführt hat und für den er keinen Einfuhrfreipass (s. Ziff. 13 hiervoor) vorweisen kann.

Unverzollte Fahrzeuge sind in der Regel (Ausnahmen s. Ziff. 312, 313 hiernach) daran zu erkennen, dass sie entweder ausländische Kontrollschilder oder schweizerische Z-Schilder tragen. Sie sind vor der Übernahme zu verzollen oder in ein Zollfreilager zu verbringen. Jede anderweitige Verfügung über derartige Fahrzeuge bedarf der Bewilligung der Zollverwaltung (Wiederausfuhr; unverzollte Weitergabe an Personen, die in der Schweiz ein unverzolltes Fahrzeug verwenden dürfen, s. Ziff. 21 hiervoor).

Ist die Verzollung, die Einlagerung oder das Einholen der Bewilligung der Zollverwaltung wegen besonderer Umstände nicht möglich, so ist dies am nächsten Werktag nachzuholen.

- ⇒ **Wer ein unverzolltes Fahrzeug ohne Bewilligung der Zollverwaltung übernimmt, vermittelt oder weitergibt, macht sich strafbar.**

312 Übersiedlungs- und Ausstattungsgutfahrzeuge

312.1 Begriff

Bei den Übersiedlungsgutfahrzeugen handelt es sich um solche, die durch Zuziehende, d.h. Personen, die den Wohnsitz vom Ausland in die Schweiz verlegen, eingeführt worden sind. Die Einfuhrabgaben werden für derartige Fahrzeuge erlassen, wenn sie vor der Wohnsitzverlegung mindestens 6 Monate im Ausland vom Zuziehenden benützt wurden.

Bei den Ausstattungsgutfahrzeugen handelt es sich um Fahrzeuge von Personen, die wegen ihrer Heirat den Wohnsitz in die Schweiz verlegt haben.

In beiden Fällen hat sich die Person, deren Fahrzeug bedingt zollfrei zugelassen wurde, zu verpflichten, das Fahrzeug nach der zollfreien Abfertigung noch mindestens ein Jahr lang weiterzubenützen, und es weder entgeltlich noch unentgeltlich an Dritte weiterzugeben, ohne vorher die bedingt erlassenen Einfuhrabgaben nachzuentrichten zu haben.

Übersiedlungs- und Ausstattungsgutfahrzeuge sind mit schweizerischen Kontrollschildern der Normalserie versehen und daher nicht ohne weiteres als unverzollt zu erkennen. Auch im Fahrzeugausweis fehlt ein besonderer Hinweis.

- ⇒ **Es empfiehlt sich daher, einer Person, bei der angenommen werden kann, dass sie ihren Wohnsitz vor weniger als einem Jahr in die Schweiz verlegt hat, die Frage zu stellen, ob das von ihr angebotene Fahrzeug zollfrei eingeführt worden sei.**

Trifft dies zu, und liegt die Einfuhr des Fahrzeugs weniger als ein Jahr zurück, so ist der Fahrzeughalter zu ersuchen, sich mit einem Zollamt in Verbindung zu setzen und die Einfuhrabgaben nachzuentrichten.

312.2 Nachzuentrichtende Einfuhrabgaben

Werden Fahrzeuge, die als Übersiedlungs- oder Ausstattungsgut abgefertigt wurden, vorzeitig veräussert, sind die Einfuhrabgaben nachzuentrichten (s. Ziff. 12 hiervoor). Über die Höhe der Abgaben

zuentrichten (s. Ziff. 12 hiervor). Über die Höhe der Abgaben geben die Zollkreisdirektionen (s. Seite 3) und die Zollämter Auskunft.

313 **Diplomatenfahrzeuge**

Für Diplomatenfahrzeuge werden die Einfuhrabgaben in der Regel bedingt erlassen, indem der Halter gegenüber der Zollverwaltung eine Verpflichtung eingeht. Die Dauer dieser Verpflichtung ist je nach der Stellung und nach dem Herkunftsstaat des Diplomaten verschieden und in sehr vielen Fällen sogar unbeschränkt. Wird ein unter Verpflichtung stehendes Fahrzeug entgeltlich oder unentgeltlich an einen Dritten weitergegeben, so ist das tarifgemässe Zollbetreffnis oder unter Umständen ein Teil davon nachzuentrichten. Hierüber geben das Zollamt Bern (Tel. 031/ 322 68 68) und die Zollkreisdirektion Genf (Tel. 022/ 747 72 72) Auskunft.

Diplomatenfahrzeuge sind in der Regel an ihren besonderen Kontrollschildern erkennbar. Das Vorhandensein von Diplomaten Schildern sagt indessen nichts aus über die Zollbehandlung des Fahrzeugs, zumal die Strassenverkehrsämter derartige Schilder in begründeten Fällen auch für verzollte Fahrzeuge abgeben.

⇒ **Der Garagist tut gut, sich in jedem Fall bei der Oberzolldirektion in Bern (Tel. 031/ 322 66 26 oder 67 44) zu erkundigen, ob es sich um ein verzolltes oder um ein unverzolltes Fahrzeug handelt.**

314 **Unfall- und Pannenfahrzeuge, herrenlose Fahrzeuge**

Hier geht es um die Übernahme von in der Schweiz verunfallten, in Panne geratenen oder herrenlosen unverzollten Fahrzeugen. Unfall- und Pannenfahrzeuge sind in der Regel mit ausländischen Kontrollschildern oder mit schweizerischen Z-Schildern versehen (Ausnahmen s. Ziff. 312 + 313 hiavor).

⇒ **Vor Übernahme unverzollter Unfall- und Pannenfahrzeuge oder herrenloser Fahrzeuge mit der nächstgelegenen Zollkreisdirektion in Verbindung treten.**

Die Einfuhrabgaben sind grundsätzlich geschuldet. Die Zollkreisdirektionen sind indessen ermächtigt, in bestimmten Fällen auf die Erhebung der Einfuhrabgaben zu verzichten. Massgebend für den Verzicht ist der Wert des Fahrzeugs bzw. des Fahrzeug-Wracks.

314.1 Der Wert des Fahrzeugs bzw. des Fahrzeug-Wracks beträgt höchstens Fr. 1'000.-- (Motorräder höchstens Fr. 500.--)

Das Fahrzeug wird abgabefrei zugelassen, wenn vor dem Verkauf oder vor der Weitergabe darum nachgesucht wird. Soll das Fahrzeug schweizerisch zugelassen werden, wird dem Verfügungsberechtigten (Halter, Garagist) gegen Bezahlung einer Gebühr von Fr. 15.-- ein Prüfungsbericht Form. 13.20 A ausgehändigt.

⇒ **Die Abgabenbefreiung wird nur gewährt, wenn vor Verkauf bzw. vor Weitergabe des Fahrzeugs an Dritte darum nachgesucht wird.**

314.2 Der Wert des Fahrzeugs bzw. des Fahrzeug-Wracks beträgt mehr als Fr. 1'000.-- (Motorräder mehr als Fr. 500.--)

Der Verfügungsberechtigte (Halter, Garagist) hat die Wahl, das Fahrzeug entweder

- ganz zu verzollen
- oder ganz zu verschrotten
- oder Teile davon zu verzollen und den Rest zu verschrotten

314.21 Das Fahrzeug wird verzollt

Massgebend sind die Bestimmungen von Ziff. 12 hiavor.

Fahrzeuge, die in einem Staat der EU, EFTA oder in einem Land mit dem die Schweiz ein Freihandelsabkommen abgeschlossen hat, hergestellt worden sind und die den Ursprungsregeln der entsprechenden Freihandelsabkommen entsprechen, werden bei der Einfuhr aus einem dieser Staaten zu einem Präferenzansatz, oder, sofern vorgesehen, zollfrei abgefertigt. Massgebend ist in der Regel die Immatrikulation des Fahrzeugs. Für solche Fahrzeuge muss kein Ursprungsnachweis (Ursprungserklärung des Exporteurs auf der Rechnung oder Warenverkehrsbescheinigung EUR.1) vorgelegt werden.

314.22 Das Fahrzeug wird verschrottet

Die Verschrottung hat grundsätzlich unter Zollaufsicht zu geschehen. Für die Überwachung ist eine Gebühr zu bezahlen.

314.23 Einzelne Teile des Fahrzeugs werden verzollt und der Rest wird verschrottet

Die noch brauchbaren Teile sind nach den für das ganze Fahrzeug geltenden Bestimmungen zu verzollen (s.a. Ziff. 12 + 314.21 hiervor). Erfolgt die Ermittlung des Gewichts oder die Verschrottung unter Zollaufsicht, ist eine Gebühr zu bezahlen. Wird das Fahrgestell verzollt, erhält der Verfügungsberechtigte gegen Bezahlung einer Gebühr von Fr. 15.-- einen Prüfungsbericht Form. 13.20 A.

32 Übernahme zum Garagieren

Will eine im Ausland wohnhafte und dorthin zurückkehrende Person ein unverzolltes Fahrzeug im Hinblick auf eine spätere Verwendung in der Schweiz bei einem Garagisten einstellen, ist zu kontrollieren, ob eine entsprechende Zollbewilligung vorliegt. Andernfalls ist mit der nächstgelegenen Zollkreisdirektion oder dem nächstgelegenen Zollamt Verbindung aufzunehmen. Die Zollkreisdirektion oder das Zollamt wird, wenn die Voraussetzungen hierzu erfüllt sind, eine besondere Bewilligung ausstellen und dem Fahrzeughalter oder dessen Beauftragten aushändigen.

⇒ **Mit dem Fahrzeug dürfen nur die für dessen Unterhalt unbedingt erforderlichen Fahrten ausgeführt werden.**

Bei einer weitergehenden Verwendung macht sich der Garagist strafbar. Desgleichen wenn er das Fahrzeug ohne Einwilligung der Zollverwaltung anderen Personen ausliefert.

4 Meldung von Abbruchwagen

Es ist schon verschiedentlich vorgekommen, dass die Identitätsmerkmale von Abbruchwagen, insbesondere von neueren Unfallfahrzeugen, missbräuchlich verwendet wurden, wobei in einzelnen Fällen auch das Garagegewerbe zu Schaden kam. Um dies zu vermeiden, sind der Eidg. Fahrzeugkontrolle, Blumenbergstrasse 39, 3003 Bern, die Abbruchfahrzeuge mittels ungültigem Fahrzeugausweis mit dem Vermerk "Abbruch" zu melden.

⇒ **Werden Fahrzeuge dem Abbruch zugeführt, so ist die Eidg. Fahrzeugkontrolle mit ungültigem Fahrzeugausweis mit dem Vermerk "Abbruch" in Kenntnis zu setzen.**

Die Meldung kann unterbleiben, wenn bei der Einlösung eines anderen Fahrzeugs im Anmeldeformular der Zulassungsbehörde bereits erklärt wurde, dass das bisherige Fahrzeug dem Abbruch zugeführt werde und die Zulassungsbehörde die erwähnte Meldung direkt an die Eidg. Fahrzeugkontrolle weiterleitet.

5 Reparatur ausländischer Fahrzeuge in der Schweiz

Hier geht es um Fahrzeuge, die in der Regel mit ausländischen Kontrollschildern oder mit schweizerischen Z-Schildern versehen sind und für die der Garagist einen Reparaturauftrag erhalten hat (bei einer käuflichen Übernahme sind die Bestimmungen von Ziff. 3 massgebend).

51 Es handelt sich um ein ausländisches Fahrzeug, das in der Schweiz einen Unfall oder eine Panne erlitten hat

⇒ **Das Fahrzeug ist nach der Reparatur so bald wie möglich wieder auszuführen.**

Die in der Schweiz ausgebauten wesentlichen Teile (Motor, Getriebe) sind nach den für das ganze Fahrzeug geltenden Bestimmungen zu verzollen (s.a. Ziff. 12 + 314 hiervor) oder auszuführen oder aber unter Zollkontrolle unbrauchbar zu machen.

52 Es handelt sich um ein ausländisches Fahrzeug, das im Ausland einen Unfall oder eine Panne erlitten hat und das zwecks Reparatur eingeführt wird

521 Einfuhr

521.1 Keine Formalitäten sind erforderlich für:

– immatrikulierte Personenwagen (ausgenommen Veteranenfahrzeuge), Taxis, Kleinbusse mit höchstens 9 Sitzplätzen (Führersitz inbegriffen), Motorräder, Roller, Kleinmotorräder, Motorfahrräder.

521.2 Ein Vormerkschein (ohne Sicherstellung der Einfuhrabgaben) ist erforderlich für:

– andere als unter Ziff. 521.1 erwähnte immatrikulierte Fahrzeuge wie Veteranenfahrzeuge, Cars, Lastwagen, Lieferwagen, Sattelschlepper usw. sowie alle nicht immatrikulierten Fahrzeuge, ausg. Spezialfahrzeuge gemäss Ziff. 521.3 hiernach.

521.3 Ein Freipass (mit Sicherstellung der Einfuhrabgaben) ist erforderlich für:

- Spezialfahrzeuge, d.h. Fahrzeuge, die nicht ausschliesslich dem Transport von Personen und Waren dienen, wie z.B. Werkstattwagen, Reparaturwagen, Kranwagen, Reklamefahrzeuge, Rennfahrzeuge usw.

522 Wiederausfuhr

Ist das Fahrzeug bei der Einfuhr ausweislos zugelassen worden, so erfolgt auch die Wiederausfuhr ohne besondere Formalitäten. Besteht indessen ein Freipass oder ein Vormerkschein, so ist dieses Dokument löschen zu lassen. Der Wert des Neumaterials (inkl. Arbeitskosten) ist nach der für das ganze Fahrzeug in Betracht fallenden Tarifnummer zur Ausfuhr zu deklarieren.

In der Schweiz ausgebaute wesentliche Teile (Motor, Getriebe usw.) sind entweder mit dem Fahrzeug auszuführen, zu verzollen oder unter Zollkontrolle zu vernichten (s.a. Ziff. 314 hiervor).

- ⇒ **Wird der Freipass bei der Wiederausfuhr des Fahrzeugs nicht gelöscht, bleiben die sichergestellten Einfuhrabgaben geschuldet.**

6 Reparatur schweizerischer Fahrzeuge im Ausland

Hier geht es um Fahrzeuge mit schweizerischen Kontrollschildern der Normalserie oder mit solchen der provisorischen Immatrikulation ohne den Buchstaben "Z".

61 Das Fahrzeug wird zur Reparatur ausgeführt

611 Ausfuhr

611.1 Keine Formalitäten sind erforderlich für:

- immatrikulierte Personenwagen (ausgenommen Veteranenfahrzeuge), Taxis, Kleinbusse mit höchstens 9 Sitzplätzen (Führersitz inbegriffen), Motorräder, Roller, Kleinmotorräder, Motorfahrräder.

611.2 Ein Vormerkschein ist erforderlich für:

- andere als unter Ziff. 611.1 erwähnte immatrikulierte Fahrzeuge wie Veteranenfahrzeuge, Cars, Lastwagen, Lieferwagen, Sattelschlepper usw. sowie alle nicht immatrikulierten Fahrzeuge, ausg. Spezialfahrzeuge gemäss Ziff. 611.3 hiernach;

611.3 Ein Freipass ist erforderlich für:

- Spezialfahrzeuge, d.h. Fahrzeuge, die nicht ausschliesslich dem Transport von Personen und Waren dienen, wie z.B. Werkstattwagen, Reparaturwagen, Kranwagen, Reklamefahrzeuge, Rennfahrzeuge usw.

612 Wiedereinfuhr

⇒ **Die im Ausland eingebauten Teile zur Verzollung anmelden.**

Dem Zollamt ist eine Rechnung vorzulegen, in der Art, Gewicht und Wert der montierten Teile sowie die Arbeitskosten aufgeführt sind. Die eingebauten Teile sind nach den für das ganze Fahrzeug geltenden Bestimmungen (s. Ziff. 12 hiervor) zu verzollen. Ist bei der Ausfuhr ein Vormerkschein oder ein Freipass ausgestellt worden, so ist dieses Dokument löschen zu lassen.

62 Das Fahrzeug hat im Ausland einen Unfall oder eine Panne erlitten

⇒ **Bei der Wiedereinfuhr des Fahrzeugs sind die im Ausland eingebauten Teile zur Verzollung anzumelden.**

Dem Zollamt ist eine Rechnung vorzulegen, in der die Teile nach Art, Gewicht und Wert aufgeföhrt sind. Die eingebauten Teile sind nach den für das ganze Fahrzeug geltenden Bestimmungen (s. Ziff. 12 hier-vor) zu verzollen.

7 Veredlung ausländischer Fahrzeuge in der Schweiz (umbauen, karossieren, einbauen zusätzlicher Ausrüstungen)

Die Veredlung ausländischer Fahrzeuge in der Schweiz ist bewilligungspflichtig.

71 Einfuhr

711 Ein Freipass mit Bewilligung Zollamt ist erforderlich für:

durch Firmen eingeführte Fahrzeuge aller Art zum Karossieren, zum Umbau, zur Montage von Aufbauten oder Zubehör. Die auf dem Fahrzeug lastenden Einfuhrabgaben sind durch Barhinterlage oder Zollbürgschaft sicherzustellen.

⇒ **Mit der Annahme der Freipassdeklaration erteilt das Zollamt die Bewilligung zur Veredlung des Fahrzeugs in der Schweiz.**

712 Keine Formalitäten sind erforderlich für:

durch Privatpersonen eingeführte Privatfahrzeuge.

72 Wiederausfuhr

Der Wert des Neumaterials (inkl. Arbeitskosten) ist nach der für das ganze Fahrzeug in Betracht fallenden Tarifnummer zur Ausfuhr zu deklarieren. Gleichzeitig ist ein nach Ziff. 711 hiervoor ausgestellter Freipass löschen zu lassen.

Für die in der Schweiz beigefügten Teile kann nur ein Ursprungsnachweis für das ganze Fahrzeug ausgestellt werden. Das setzt voraus, dass das Fahrzeug bereits unter Vorlage eines Ursprungsnachweises mit Einfuhrfreipass abgefertigt worden ist.

Die in der Schweiz ausgebauten Teile sind entweder mit dem Fahrzeug auszuführen, zu verzollen oder unter Zollkontrolle zu vernichten.

⇒ **Wird der Freipass bei der Wiederausfuhr des Fahrzeugs nicht gelöscht, bleiben die sichergestellten Einfuhrabgaben grundsätzlich geschuldet.**

8 Veredlung schweizerischer Fahrzeuge im Ausland (umbauen, karossieren, einbauen zusätzlicher Ausrüstungen)

Die Veredlung schweizerischer Fahrzeuge im Ausland ist bewilligungspflichtig.

81 Ausfuhr

811 Ein Freipass mit Bewilligung Zollamt ist erforderlich für:

durch Firmen ausgeführte Fahrzeuge aller Art zum Karossieren, zum Umbau, zur Montage von Aufbauten oder Zubehör.

⇒ **Mit der Annahme der Freipassdeklaration erteilt das Zollamt die Bewilligung zur Veredlung des Fahrzeugs im Ausland.**

812 Keine Formalitäten sind erforderlich für:

durch Privatpersonen ausgeführte Privatfahrzeuge.

82 Wiedereinfuhr

Die im Ausland vorgenommenen Änderungen sind dem Einfuhrzollamt zur Verzollung anzumelden. Es ist eine Rechnung vorzulegen, in der Art, Gewicht und Wert der montierten Teile sowie die Arbeitskosten aufgeführt sind. Die Arbeitskosten sowie der Wert des Neumaterials unterliegen der Mehrwertsteuer. Ein nach Ziff. 811 hiervoor ausgestellter Freipass ist dem Zollamt zur Löschung vorzulegen.

Die Präferenzabfertigung kann für im Ausland beigefügte Teile nur gewährt werden, wenn dem Zollamt ein für das ganze Fahrzeug ausgestellter Ursprungsnachweis vorgelegt wird. Das setzt voraus, dass das Fahrzeug in der Schweiz unter Vorlage eines Ursprungsnachweises mit Ausfuhrfreipass abgefertigt worden ist. Andernfalls wird das Neumaterial zum Normaltarif verzollt.

⇒ **Bei der Wiedereinfuhr sind dem Zollamt der Freipass zur Löschung und die Rechnung zur Verzollung von Material und Arbeit vorzulegen.**

9 Schilderfragen

91 Mit welchen Schildern kann ein unverzolltes Fahrzeug eingeführt werden?

Es bestehen folgende Möglichkeiten.

- Einfuhr mit den dem Fahrzeug zugeteilten ausländischen Kontrollschildern,
- Einfuhr mit schweizerischen Tagesschildern,
- Einfuhr mit schweizerischen Händlerschildern durch eine berechtigte Person. Die Verwendung von schweizerischen Händlerschildern im Ausland richtet sich nach dem Recht des betreffenden ausländischen Staates (s.a. Ziff. 94 hiernach).

Die Verwendung derartiger Schilder berechtigt an der Grenze aber nicht zur Einfuhr des Fahrzeugs ohne Zollbehandlung.

⇒ **Unter keinen Umständen ohne Zollschein weiterfahren.**

92 Wie lange kann ein Fahrzeug in der Schweiz mit ausländischen Kontrollschildern und Fahrzeugpapieren gefahren werden?

Nach Artikel 115 der Verordnung vom 27. Oktober 1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV) müssen ausländische Motorfahrzeuge und Anhänger mit schweizerischem Fahrzeugausweis und schweizerischen Kontrollschildern versehen werden, wenn

- a) ihr Standort sich seit mehr als einem Jahr ohne Unterbruch von mehr als drei zusammenhängenden Monaten in der Schweiz befindet;¹⁾
- b) der Halter sich seit mehr als einem Jahr ohne Unterbruch von mehr als drei zusammenhängenden Monaten in der Schweiz aufhält und das Fahrzeug länger als einen Monat in der Schweiz verwendet;
- c) der Halter mit rechtllichem Wohnsitz in der Schweiz sich für weniger als zwölf zusammenhängende Monate im Ausland aufhält und das Fahrzeug länger als einen Monat in der Schweiz verwendet;

¹⁾ Für Fahrzeughalter mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung gelten besondere Bestimmungen.

- d) sie zur entgeltlichen Beförderung von in der Schweiz aufgenommenen und hier wieder abzusetzenden Personen oder Gütern (Binnentransporte) verwendet werden und die Zollgesetzgebung diese Transporte nicht mit ausländischen Fahrzeugen gestattet;
- e) sie im Zulassungsstaat nicht oder nicht mehr verkehrsberechtigt sind oder wenn die Gültigkeitsdauer des ausländischen Fahrzeugausweises oder der Kontrollschilder abgelaufen ist.

Für die Anwendung dieser Fristen ist jedoch Voraussetzung, dass die ausländischen Kontrollschilder und Fahrzeugpapiere eine entsprechende Gültigkeitsdauer aufweisen.

93 Wie ist beim Bezug der Z-Schilder vorzugehen?

Wer beim kantonalen Strassenverkehrsamt Z-Schilder lösen will, hat vorerst folgende Dokumente zu beschaffen:

- Zollbewilligung Form. 15.30/15.40 (s. Ziff. 222 hiervor),
- befristeter Versicherungsnachweis,
- Prüfungsbericht Form. 13.20 A (ohne Zollstempel),

Z-Schilder werden nur für schweizerisch nicht verzollte Fahrzeuge abgegeben.

94 Können schweizerische Händlerschilder (U-Schilder) für Auslandfahrten verwendet werden?

Schweizerischerseits steht der Verwendung von Händlerschildern und Kollektiv-Fahrzeugausweis für Auslandfahrten nichts entgegen. Bei der Wiedereinreise ist dem Einreisezollamt ein Nachweis der Verzollung vorzulegen (annullierter schweizerischer Fahrzeugausweis, woraus ersichtlich ist, dass das Fahrzeug mit inländischen Kontrollschildern der Normalserie (einschliesslich Schilder der prov. Immatrikulation ohne den Buchstaben Z und V-Schilder) versehen war oder wenn ein zollamtlich gestempelter Prüfungsbericht Form. 13.20 A vorliegt).

Fahrten ins Ausland mit Händlerschildern sind zulässig, sofern die in den internationalen Übereinkommen vorgesehenen Bedingungen eingehalten sind. Dies ist auf zwei Arten möglich:

- Zusätzlich zum Kollektiv-Fahrzeugausweis ist der ordentliche Fahrzeugausweis (gültig oder annulliert) oder der Prüfungsbericht Form. 13.20 A mitzuführen. Aus diesen Dokumenten können die ausländischen Polizei- und Zollbehörden alle erforderlichen Angaben entnehmen.
- Für Fahrten ins Ausland bis längstens 30 Tage kann das Strassenverkehrsamt dem Inhaber eines Kollektiv-Fahrzeugausweises ein verzolltes Fahrzeug mit ordentlichem Fahrzeugausweis und Kontrollschildern einlösen. Der Kollektiv-Fahrzeugausweis und die U-Schilder sind zu hinterlegen und die Fahrzeugpapiere (gültiger oder ungültiger Fahrzeugausweis resp. Form. 13.20 A oder B) vorzulegen. Art. 33 VTS ist zu beachten.

Bei Rückgabe des Fahrzeugausweises und der Kontrollschilder händigt das Strassenverkehrsamt dem Halter den Kollektiv-Fahrzeugausweis, die U-Schilder und die für die Auslandsfahrt deponierten Fahrzeugpapiere (Form. 13.20 A nicht bearbeitet) wieder aus.

Die Haftpflichtversicherung gilt während der Hinterlegung der U-Schilder auch für die ordentlichen Kontrollschilder.